

S a t z u n g

des „Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Rügen“ über die Erhebung von Gebühren sowie Kostenerstattungsansprüchen für die Wasserversorgung

- Wasserversorgungsgebührensatzung

Der „Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Rügen“ erlässt auf der Grundlage der §§ 154 in Verbindung mit 5 der Kommunalverfassung - KV M-V vom 13. Juli 2011 (GVOBI. M-V 2011 S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes zur Modernisierung des Kommunalverfassungsrechts vom 14. Mai 2024 (GVOBI. M-V S. 154), der §§ 1, 2, 4, 6, 10 und 17 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V), in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBI. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 2023 (GVOBI. M-V S. 650), nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung vom 10. Dezember 2025 folgende Wasserversorgungsgebührensatzung:

§ 1 Allgemeines

- (1) Der „Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Rügen“ (nachfolgend ZWAR genannt) erhebt nach Maßgabe dieser Satzung:
 - a) Gebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Wasserversorgung zur Deckung der Kosten gemäß § 6 Kommunalabgabengesetz (KAG M-V) sowie zum Ersatz des Aufwandes für die Anschaffung, Herstellung und Erneuerung öffentlicher Wasserversorgungsanlagen und
 - b) öffentlich-rechtliche Kostenerstattungen für Hausanschlüsse gemäß § 10 Absätze 2 und 3.
- (2) Die Gebühren werden erhoben als
 - a) Grundgebühren und
 - b) Zusatzgebühren (auch Mengen- oder Verbrauchsgebühren),
 - c) monatliche Abschläge auf die endgültig festzusetzende Gebührenhöhe nach a und b.
- (3) Der Gebührenpflicht unterliegen alle Grundstücke, die an die öffentliche Einrichtung Wasserversorgung angeschlossen sind.

§ 2 Gebührenmaßstab

- (1) Die Grundgebühr ist die Gebühr für die allgemeine Leistungsbereitschaft (Fixkosten). Die Grundgebühr wird aufgrund der Verbrauchskennzahl festgesetzt. Die maßgebliche Kennzahl für die Festlegung der Grundgebühr im Erhebungszeitraum ist der vom ZWAR ermittelte Trinkwasserverbrauch. Der Erhebungszeitraum ist gemäß § 5 grundsätzlich das Kalenderjahr. Ist der Erhebungszeitraum kleiner als ein Kalenderjahr, so wird der Trinkwasserverbrauch des Erhebungszeitraumes auf das Kalenderjahr hochgerechnet. Der hochgerechnete Verbrauch ist dann die Verbrauchskennzahl. Eine Grundgebühr wird auch erhoben, wenn im Erhebungszeitraum kein Trinkwasser bezogen wurde.
- (2) Die Zusatzgebühr für die Inanspruchnahme der Öffentlichen Einrichtung Wasserversorgung (auch als Mengen- oder Verbrauchsgebühr bezeichnet) wird nach der Menge des Wassers bemessen, das aus der jeweiligen öffentlichen Wasserversorgungsanlage dem Grundstück zugeführt wird.
- (3) Die dem Grundstück zugeführte Wassermenge wird durch Wassermesseinrichtung oder nach Pauschalen (Anlage) ermittelt. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter Wasser.
- (4) Der ZWAR ist berechtigt, den Wasserverbrauch unter Berücksichtigung der Mengen der vorhergehenden Abrechnungszeiträume und der begründeten Angaben des oder der Gebührenpflichtigen zu

schätzen, wenn eine Wassermesseinrichtung nicht oder nicht richtig funktionierte oder eine Ablesung aus sonstigen Gründen nicht möglich war.

§ 3 Gebührensätze

(1) Die Grundgebühr (§ 2 Abs. 1) beträgt:

Jahresverbrauch in m³/a von bis	Höhe der Grundgebühr brutto
0 - 150	110,75 €/a
151 - 300	221,49 €/a
301 - 500	369,15 €/a
501 - 700	516,81 €/a
701 - 1.000	738,30 €/a
1.001 - 1.500	1.107,45 €/a
1.501 - 2.000	1.476,60 €/a
2.001 - 3.000	2.214,90 €/a
3.001 - 4.000	2.953,20 €/a
4.001 - 5.000	3.691,50 €/a
5.001 - 7.500	5.537,25 €/a
7.501 - 10.000	7.383,00 €/a
10.001 - 15.000	11.074,50 €/a
15.001 - 20.000	14.766,00 €/a
20.001 - 25.000	18.457,50 €/a
25.001 - 30.000	22.149,00 €/a
je weitere 5.000 m³	3.691,50 €/a

inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer (ermäßigter Steuersatz in Höhe von 7%).

(2) Die Zusatzgebühr, auch Mengen- oder Verbrauchsgebühr (§ 2 Abs. 2), beträgt:

2,04 Euro je Kubikmeter (€/m³)

zugeführten Wassers, inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer (ermäßigter Steuersatz in Höhe von 7%).

Die Ermittlung der Pauschalen erfolgt nach anliegendem Verzeichnis. Das Verzeichnis ist Bestandteil der Satzung.

§ 4 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist, wer nach den grundsteuerrechtlichen Vorschriften Schuldner der Grundsteuer ist oder sein würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre. Sonstige Nutzungsberechtigte des Grundstücks (§ 6 Abs. 4 S. 4 KAG M-V) können Gebührentschuldner werden, wenn und soweit sie sich dazu schriftlich erklären.

- (2) Die Gebühren nach § 1 ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.
- (3) Der Wechsel der Gebührenpflichtigen ist dem ZWAR unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Wechselt der Gebührenpflichtige während eines Fälligkeitszeitraumes (§ 5), so hat derjenige, der am Fälligkeitstag gebührenpflichtig ist, die fälligen Gebühren zu entrichten.

§ 5

Entstehen der Gebührenpflicht, Erhebungszeitraum, Heranziehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenabrechnung erfolgt stichtagsbezogen. Der Heranziehungszeitraum für die Zusatzgebühr das Kalenderjahr. Stichtag der Ablesung ist jeweils der 31. Dezember. Die Zusatzgebührenschuld entsteht jeweils mit Beginn des Kalenderjahres.
- (2) Bei Monatskunden ist der Heranziehungszeitraum für die Zusatzgebühr der Kalendermonat. Stichtag der Ablesung ist das Monatsende. Die Zusatzgebührenschuld entsteht jeweils mit dem Monatsbeginn.
- (3) Der Erhebungszeitraum für die Grundgebühr ist das Kalenderjahr. Die Grundgebührenschuld entsteht mit Beginn des jeweiligen Monats (jeweils 1/12 der Jahresgebühr).
- (4) Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Erhebungszeitraum, so gilt der Zeitpunkt von der Entstehung der Gebührenpflicht bis zum Ablauf der Ableseperiode als Erhebungszeitraum. Endet die Gebührenpflicht im Erhebungszeitraum, so gilt der Zeitraum vom Beginn der Ableseperiode bis zur Beendigung der Gebührenpflicht als Erhebungszeitraum.
- (5) Die Wasserversorgungsgebühren werden jeweils nach Ablauf des Heranziehungszeitraumes durch schriftlichen Bescheid endgültig festgesetzt. Bei jährlichem Heranziehungszeitraum (Kalenderjahr) werden mit dem Festsetzungsbescheid gleichzeitig elf, monatlich zu entrichtende, Abschlagszahlungen für das darauffolgende Kalenderjahr der Höhe nach festgesetzt.
- (6) Bei Neuanschlüssen von Grundstücken wird der Festsetzung von Abschlagshöhen innerhalb des ersten Heranziehungszeitraumes eine Wassermenge vorläufig zugrunde gelegt, die anhand von Erfahrungswerten für angeschlossene Grundstücke mit vergleichbaren Verhältnissen geschätzt wird. Ändert sich der Nutzungsumfang während des Heranziehungszeitraumes wesentlich, kann der ZWAR die für die Abschläge neu zugrunde legende Wassermenge schätzen.
- (7) Bei der endgültigen Festsetzung der Gebühren gemäß Abs. 5 werden die ermittelten Gebühren der Summe der für den Heranziehungszeitraum bereits geleisteten Abschlagszahlungen gegenübergestellt. Sich danach ergebende Über- oder Unterzahlungen sind durch Erstattung oder Nacherhebung auszugleichen.
- (8) Die festgesetzten Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Abschläge nach Abs. 5 Satz 2 werden jeweils zum 1. des Monats von Februar bis Dezember fällig.
- (9) Die durch den bisherigen Gebührenbescheid festgesetzten Abschlagszahlungen sind innerhalb des darauffolgenden Heranziehungszeitraumes so lange der Höhe nach zu den in Abs. 8 Satz 2 festgesetzten Fälligkeitsterminen zu entrichten, wie ein neuer Festsetzungsbescheid noch nicht ergangen ist.
- (10) Auf Verlangen des ZWAR sind die Wassermesseinrichtungen durch den Anschlussberechtigten selbst abzulesen und das Ableseergebnis dem ZWAR mitzuteilen.

§ 6

Kostenerstattungsanspruch

- (1) Zur Deckung des Aufwandes, der erforderlich ist, ein Grundstück an eine Versorgungsleitung anzuschließen (erstmalige Herstellung eines Hausanschlusses), erhebt der ZWAR einen öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruch.
- (2) Zur Deckung des Aufwandes für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden

- bzw. für die Herstellung weiterer vom Anschlussnehmer zusätzlich beantragter Anschlüsse sowie für die Beseitigung von Hausanschlüssen erhebt der ZWAR öffentlich-rechtliche Erstattungsansprüche.
- (3) Erstattungsansprüche gemäß den Absätzen 1 und 2 sind nach den tatsächlichen im Einzelfall entstandenen Kosten zu leisten
 - (4) Erstattungsansprüche nach den Absätzen 1 und 2 entstehen mit der endgültigen Herstellung bzw. Beseitigung des jeweiligen Hausanschlusses.
 - (5) Kostenerstattungspflichtig ist der Grundstückseigentümer gemäß § 3 Abs. 1 Wasserversorgungssatzung.
 - (6) Erneuerungen von Hausanschlussleitungen im Rahmen der investiven Erneuerung von Versorgungsleitungen bleiben kostenerstattungsfrei.
 - (7) Der Erstattungsanspruch wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 7 **Mahngebühren und Säumniszuschläge**

- (1) Für die Wasserversorgungsgebühren und Kostenerstattungen können Mahngebühren nach § 19 Abs. 2 Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz (VwVG) erhoben werden.
- (2) Für die Wasserversorgungsgebühren und Kostenerstattungen sind nach Ablauf der Fälligkeit Säumniszuschläge nach § 240 Abgabenordnung (AO) zu erheben.

§ 8 **Auskunfts- und Duldungspflicht**

- (1) Die Gebühren- und Kostenerstattungspflichtigen und ihre Vertreter haben dem ZWAR jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren sowie der Kostenerstattungen erforderlich ist (Auskunftspflicht).
- (2) Der ZWAR kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange zu helfen (Duldungspflicht).

§ 9 **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 17 Abs. 2 Nr. 2 KAG M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 8 dieser Satzung die Auskunfts- und Duldungspflicht verletzt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 17 Abs. 3 KAG M-V mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.
- (3) Ordnungswidrigkeiten sind auch Handlungen nach § 17 Absätze 1 und 2 des KAG M-V. Diese Ordnungswidrigkeiten werden nach § 17 Absätze 3 und 4 KAG M-V geahndet.

§ 10 **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2026 in Kraft.

ANLAGE

Verzeichnis der bei der Ermittlung des Wasserverbrauches nach Pauschalen anzuwendenden Verbrauchs-einheiten und Verbrauchsrichtzahlen

Ifd. Nr.	Verbrauchseinheit	Verbrauchsrichtwert	in m ³ /
1.	Wohnung ohne WC, ohne Bad	pro Person	15
2.	Wohnung mit WC, ohne Bad	pro Person	22
3.	Wohnung ohne WC, mit Bad	pro Person	25
4.	Wohnung mit WC, mit Bad	pro Person	40

5.	Gartenland/Hausgarten einschl. Grünflächen	pro 100 m ²	5
6.	Ferienhaus mit Sanitäreinrichtung	1 Raum	10
		pro weiteren Raum	5
7.	gewerbliche Betriebe u. Einrichtungen	pro Beschäftigten	9
8.	gewerbliche Betriebe u. Einrichtungen mit stark schmutzender Tätigkeit	pro Beschäftigten	18
9.	Viehhaltung		
9.1	Großvieh (Pferd, Rind)	pro Stück	18
9.2	Kleinvieh (Junggrind, Schwein, Schaf, Ziege)	pro Stück	3,5
10.	Geflügelhaltung		
10.1	Frischeierproduktion	pro 100 Stück	12
10.2	Hähnchenproduktion	pro 100 Stück	6
10.3	Jungtieraufzucht	pro 100 Stück	6

Bergen auf Rügen, 11.12.2025

gez. Braumann
Verbandsvorsteher

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß §§ 154 i. V. m. 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung nach Ablauf eines Jahres seit dieser offiziellen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Tag der Bekanntmachung: 11. Dezember 2025